



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet: (Hier den Namen und Nr. des Gebietes eintragen)

NSG Steimbker Kuhlen (NSG HA 73)

Landkreis

Nienburg/Weser

Paket/ Variante/ Geltungszeitraum: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante, z.B. Wiesenvogelglück, sowie den Geltungsbeginn eintragen.)

Variante 1 Moor – gültig ab 01.01.2020

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig.
- _____

Regelung nach der Punkwerttabelle	Punkte nach Punkwert-tabelle Moor	Punkte nach Punkwert-tabelle Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
e1) Keine Umwandlung von Grünland in Ackerland	0	
e2) Keine Einebnung oder keine Planierung	3	
Gesamt Erschwernisausgleich:	3	

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
a) Keine maschinelle Bodenbearbeitung 16.03. bis 15.06.	4	
b) Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	
d) Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	
h) Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 21.06.	0	
l) Keine Mahd vom 01.01. bis 15.06.	12	
m) Keine Portions- und Umtriebsweide	4	
<input type="checkbox"/> Der Randstreifen in einer Breite von ____m an einer Längsseite darf bis zum _____ e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen.		
Gesamt AUMNat GL4:	30	
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	33	

--	--	--

Prämie pro Hektar (Punktanzahl x Punktwert)	€	€
EA: Punktanzahl * 11 EUR	33	
GL4: Punktanzahl * 13 EUR	390	
Gesamt:	423	

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit	3	Punkten =	33	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden		Punkten =		€/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit	30	Punkten =	390	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden		Punkten =		€/ha/Jahr

ausgezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

426 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

€/ha/Jahr

ausgezahlt.